

B E G R Ü N D U N G

zur Änderung des Bebauungsplans "Haitach" Stockach

Im o.g. Bebauungsplan ist zwar vorgesehen, daß die Industriestraße über die Bahnlinie geführt wird. Eine Ausweisung der für die Auffahrt zur Brücke notwendigen Böschung wurde jedoch nicht getroffen. Der Bebauungsplan soll daher um die notwendige Böschungsfläche ergänzt werden. Von dieser Ausweisung sind die Grundstücke Flst. Nr. 1047/1 , 2473 , 1441 , 2322 , 2322/1 , 1070/3 und 2323 betroffen.

In einem Urteil vom 2. März 1977 hat der VGH Baden-Württemberg einen Bebauungsplan für ungültig erklärt, weil in ihm die Flächen für Böschungen auf privatem Gelände nicht dargestellt wurden (Verletzung des Bestimmtheitsgebotes).

Da wie oben erwähnt im Bebauungsplan "Haitach" die erforderlichen Böschungen nicht ausgewiesen sind, soll durch die Änderung des Plans der Mangel behoben werden.

Die Änderung bezieht sich auf den Bebauungsplan "Haitach", der am 9.10.1964 - , und den Erweiterungsplan, der am 13.4.1970 genehmigt wurde.

Stockach, den 22. Juni 1981



(Schopp)

Stadtbaumeister